

# 8. Nachtrag zur Satzung der BKK Pflegekasse firmus

---

## Artikel I

### 1. § 5 (Widerspruchsausschuss) erhält folgende neue Fassung:

#### I.

Die Widerspruchsausschüsse der Pflegekasse sind die Widerspruchsausschüsse der Betriebskrankenkasse und nehmen die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGG – Entscheidung über Widersprüche und Erlass von Widerspruchsbescheiden – wahr. Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden werden an vom Vorstand beauftragte Mitarbeiter sowie zwei Widerspruchsausschüsse übertragen.

Die Widerspruchsausschüsse haben ihren Sitz in Bremen und in Osnabrück.

Die vom Vorstand Beauftragten entscheiden über:

- Widersprüche betreffend die Versicherungs- und Beitragsansprüche,
- Widersprüche betreffend die Genehmigung von Anträgen auf Pflegeversicherung; hier Erstanträge und Höherstufungsanträge

und erlassen die entsprechenden Widerspruchsbescheide. In den verbleibenden Fällen und allen Fällen, die Mitarbeiter der BKK firmus betreffen, werden die Entscheidung und der Erlass des Widerspruchsbescheides einem der Widerspruchsausschüsse übertragen.

#### II.

1. Die Widerspruchsausschüsse setzen sich zusammen aus je drei Vertretern der Versicherten und einem Vertreter der Arbeitgeber aus dem Kreise der (stv.) Mitglieder des Verwaltungsrates der BKK firmus.

Jeder der Vertreter der Versicherten hat eine Stimme.

Versicherten- und Arbeitgebervertreter verfügen jeweils über die gleiche Stimmenanzahl. Der Stimmenanteil der Arbeitgebervertreter errechnet sich aus dem Verhältnis der anwesenden Zahl der Versichertenvertreter zueinander.

2. Das Mitglied der Arbeitgebervertreter der Widerspruchsausschüsse hat einen Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall.

3. Die Versichertenvertreter der Widerspruchsausschüsse werden von den Versichertenvertretern, die Arbeitgebervertreter der Widerspruchsausschüsse von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrates, gewählt. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates. Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

4. Das Amt der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse ist ein Ehrenamt. §§ 40 bis 42, 59 und § 63 Abs. 3a und 4 SGB IV gelten entsprechend.

5. Der Vorsitz in beiden Widerspruchsausschüssen wechselt zwischen dem Arbeitgebervertreter und einem Versichertenvertreter von Sitzung zu Sitzung. Der Vorsitzende wird jeweils in der ersten Sitzung nach Bestellung der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse bestimmt. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer, der auch ein Mitarbeiter der BKK firmus sein kann.

6. Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter nimmt an den Sitzungen der Widerspruchsausschüsse beratend teil.

7. Die Widerspruchsausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

8. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

III.

Das Nähere über das Verfahren bei der Erledigung der Aufgaben regelt die von den Widerspruchsausschüssen aufgestellte Geschäftsordnung.

IV.

Die Widerspruchsausschüsse nehmen auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 Abs. 1 und 2 SGB IV i. V. mit § 69 Abs. 2, 3 und 5 Satz 1 2. Halbsatz OWiG wahr.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der BKK Pflegekasse firmus hat den 8. Nachtrag am 03.12.2020 beschlossen.

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, den 03.12.2020

Der Vorsitzende  
des Verwaltungsrates



Reiner Ahlert



Siegel der BKK Pflegekasse firmus

### Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 3. Dezember 2020 beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung der BKK Pflegekasse firmus wird gem. § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 21. Dezember 2020  
112P - 59444.0 - 688/2004

Bundesamt für Soziale Sicherung  
Im Auftrag

